



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 18.05.26 18.05.2026 Version: 10

1 von 15

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES BZW. DES GEMISCHES UND FIRMENBEZEICHNUNG

1.1 Produktidentifikator:

GEIGER ANTIGRAFFITY

Nanoformen oder Stoffe, die Nanoformen umfassen: --

UFI-Code: 0PP1-92XJ-J00Q-25CP

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffes oder Gemisches und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffiti

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereit stellt:

GEIGER Chemie GmbH

Jahnstrasse 46
D 78234 Engen

Auskunftsgebender Bereich:

Telefon: 07733/9931-0

Telefax: 07733/9931-30

E-Mail: info@geiger-chemie.de

Notfallauskunft:

Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen (Giftnotruf Berlin),
Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin

GÖG Beratungs GmbH, Stubenring 6, A-1010 Wien

1.4 Notrufnummer Deutschland:

+49 30 30686 700 Beratung in Deutsch und Englisch

Notrufnummer Österreich:

+43 1 406 43 43

2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Gefahrenbestimmende(n) Komponente zur Etikettierung: 1-Methoxy-2-propylacetat, Fettalkohol C12-14, ethoxyliert

Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 GHS

Schwere Augenschädigung/Augenreizung Kat. 1, H318 Verursacht schwere Augenschäden

Entzündbare Flüssigkeit Kat. 3, H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition Kat.3 H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2.2 Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Kennzeichnung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenklasse/Kategorie:

Entzündbare Flüssigkeit/3,
Schwere Augenschädigung/Augenreizung/1
Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition/3



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

2 von 15

Symbol:

Signalwort:

Gefahrenhinweise:



Gefahr

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H319 Verursacht schwere Augenreizung

Sicherheitshinweise:

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P261 Einatmen von Dampf vermeiden.
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305 + P351 + P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P312 Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P370 + P378 Bei Brand: Sand, Löschpulver oder alkoholbeständigen Schaum zum Löschen verwenden.
P403 + P235 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter einer Entsorgung gemäß den regionalen Vorschriften zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren

Produkt enthält PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %: keine
Produkt enthält Substanzen der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine
Produkt enthält endokrine Disruptoren der SVHC-Kandidatenliste entsprechend Artikel 59 REACH-VO $\geq 0,1$ %: keine
Das Produkt enthält Stoffe über 0,1 %, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100(3) der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission als Stoffe mit endokrinschädlichen Eigenschaften identifiziert wurden: keine

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Bei dem Produkt handelt es sich nicht um einen Stoff.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

3 von 15

3.2 Gemische

CAS-Nr./ EG-Nr./ Reach.Nr.	Chemische Bezeichnung	Konzentra- tion [%]	*Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
107-98-2/ 203-539-1/ 01-2119457435-35-xxxx	1-Methoxy-2-propanol	< 20	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
108-65-6/ 203-603-9/ 01-2119475791-29-xxxx	1-Methoxy-2-propylacetat	> 30	Achtung: Flam.Liq.3 H226 STOT SE 3 H336
112-34-5/ 203-961-6/ 01-2119475104-44-xxxx	Butyldiglykol	<15	Achtung: Eye Irrit. 2 H319
111-90-0/ 203-919-7/ 01-2119475105-42-xxxx	Ethyldiglykol	< 15	
68439-50-9/ 500-213-3	Fettalkohol C12-14, ethoxyliert	< 20	Gefahr: Eye Dam.1 H318 Acute Tox.4 H302 Aqua. Chron.3, H412
68308-48-5	Talkalkylamin mit EO Phosphat	< 5	Gefahr: Eye Dam. 1 H318 Skin Corr. 2 H315 Aqua. Chron.1 H410

(*) Siehe Klartext der H-Gefahrenhinweise unter Abschnitt 16.

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise:

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich, dieses Sicherheitsblatt vorzeigen).

Einatmen:

Personen nach Einatmen von Dämpfen oder Zersetzungsprodukten an die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten

Hautkontakt:

Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. KEINE Lösungsmittel oder Verdüner gebrauchen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Bei andauernder Hautreizung einen Arzt benachrichtigen.

Augenkontakt:

Nach Augenkontakt, Kontaktlinsen entfernen. Sofort mit viel Wasser mind. 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken:

Kein Erbrechen herbeiführen. Sofort Arzt hinzuziehen.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

4 von 15

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen, Atembeschwerden, Kopfschmerzen. Schwindel, Haut, Schleimhaut- und Augenreizung, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall.

Weitere Symptome bei starker Einwirkung: Trunkenheit, Erbrechen, Nierenschäden, Depression des Zentralnervensystems, Herzrhythmusstörungen, Blutdruckabfall, Bewusstlosigkeit.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung. Nachträgliche Beobachtung auf Pneumonie und Lungenödem. Kreislauf überwachen.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Auf Umgebung abstimmen: CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit Wassersprühstrahl oder alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:

Brennbar. Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsgefährlicher Stoff/Luft-Gemische möglich.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

Im Brandfall, wenn nötig, umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Zündquellen entfernen. Für angemessene Lüftung sorgen. Siehe auch Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8. Dämpfe nicht einatmen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Eindringen größerer Mengen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Auslaufendes Material mit nicht brennbarem, absorbierendem Material (z.B. Sand, Erde, Kieselgur, Vermiculit) eindämmen und aufnehmen, und in Behälter zur Entsorgung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen geben.
Verunreinigte Flächen gründlich reinigen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

5 von 15

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Raumlufte sorgen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8. Die Bildung entzündlicher oder explosionsfähiger Lösemitteldämpfe in der Luft vermeiden. Arbeitsplatzgrenzwerte einhalten.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Dämpfe können zusammen mit Luft ein explosives Gemisch bilden.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter:

In gut verschlossenen, gekennzeichneten Originalbehältern lagern. Geöffnete Behälter sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern. Vor Frost, Hitze und Sonnenbestrahlung schützen.

Angaben zu Lagerbedingungen:

Von brennbaren Stoffen fernhalten. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.

Lagerklasse (TRGS 510):

3 Brennbare Flüssigkeit.

7.3 Spezifische Endanwendungen:

Reinigungsmittel zur Entfernung von Farben und Graffiti

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/ PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	AGW bzw. SMW	Überschreitungsfaktor bzw. KZW
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 370 mg/m ³	2(I) 200 ml/ m ³ , 740 mg/m ³
Österreich	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	50 ml/m ³ , 187 mg/m ³	
Schweiz	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 360 mg/m ³	
Italien	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	100 ml/m ³ , 375 mg/m ³	
Deutschland	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 270 mg/m ³	1(I)
Österreich	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Schweiz	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Italien	108-65-6	1-Methoxy-2-propylacetat	203-603-9	50 ml/m ³ , 275 mg/m ³	1(I)
Deutschland	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67 mg/m ³	1(I)
Österreich	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	10 ml/m ³ , 67,5	1(I)



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

6 von 15

Schweiz	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	mg/m ³ 10 ml/m ³ , 67,5	1(I)
Italien	112-34-5	Butyldiglykol	203-961-6	mg/m ³ 10 ml/m ³ , 67	1(I)
Deutschland	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	mg/m ³ 6 ml/ m ³ , 35 mg/ m ³	2(I)
Österreich	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar
Schweiz	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	50 mg/m ³ inha- lable aerosol	Nicht verfügbar
Italien	111-90-0	Ethyldiglykol	203-919-7	Nicht verfügbar	Nicht verfügbar

Hinweis:

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minuten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Bezugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

Biologische Grenzwerte

Land	CAS-Nr.	Bezeichnung	EINECS/ ELINCS	BGW oder BAT	Medium
Deutschland	107-98-2	1-Methoxy-2-Propanol	203-539-1	15 mg/l	Urin

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Lösemitteldampfkonzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Kontaminierte Kleidung und Handschuhe ausziehen und vor
Wiederbenutzung (ab)waschen, auch die Innenseite.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Aerosol/Dämpfe nicht einatmen. Kontakt mit Haut, Augen und
Kleidung vermeiden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken
oder rauchen.

Atemschutz:

Liegt die Lösemittelkonzentration über den Arbeitsplatzgrenz-
werten, so muss ein für diesen Zweck zugelassenes Atem-
schutzgerät getragen werden. Atemschutz ist erforderlich an
nicht ausreichend entlüfteten Arbeitsplätzen und bei der Spritz-
verarbeitung. Gasfiltergerät EN 141 Typ A (für organische Ga-
se/Dämpfe mit Siedepunkt > 65°C)

Handschutz:

Vorbeugender Hautschutz. Lösemittelbeständige Handschuhe.
Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom
Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen ab-
hängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

7 von 15

Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muss deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686 EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN 374 genügen.

Handschuhe aus Nitrilkautschuk, Wandstärke mind. 0,4 mm, oder PVC. *(Wert für die Permeation $\geq$ Level 6). Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten. Nach der Verwendung von Handschuhen Hautreinigung- und Hautpflegemittel einsetzen.

Augenschutz:

Dicht schließende Schutzbrille

Körperschutz:

Langärmelige Arbeitskleidung
Nach Kontakt Hautflächen gründlich waschen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Das Eindringen des Produkts in die Kanalisation, in Wasserläufe oder in den Erdboden verhindern.
Bei der Verunreinigung von Gewässern oder der Kanalisation die zuständigen Behörden in Kenntnis setzen.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:

flüssig

Farbe:

farblos

Geruch:

alkoholisch

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert: 7,6 DIN 38 404, C5

Dampfdruck: keine Daten verfügbar

Zustandsänderungen

Relative Dichte: 0,983 g/cm³

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: $< -19^{\circ}\text{C}$

Wasserlöslichkeit: vollständig

Siedepunkt/Siedebereich: 121 bis 180 $^{\circ}\text{C}$

Fettlöslichkeit: keine Daten verfügbar

Flammpunkt: 42,5 $^{\circ}\text{C}$

Löslichkeit in org. LM: keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit: keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient
(n-Octanol/Wasser): keine Daten verfügbar

Explosionsgefahr: nicht anwendbar

Dampfdichte: keine Daten verfügbar

Explosionsgrenzen: nicht anwendbar

Verdampfungsgeschwindigkeit: k. Daten verfügbar

Zündtemperatur: nicht anwendbar

Lösemittelgehalt: 75 %



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

8 von 15

**Brandfördernde
Eigenschaften:** nicht anwendbar

Schüttdichte: nicht anwendbar

9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1 Reaktivität:** Starke Oxidationsmittel
- 10.2 Chemische Stabilität:** Keine Daten verfügbar
- 10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:** Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden
- 10.4 Zu vermeidende Bedingungen:** Keine Leichtmetallgefäße verwenden
- 10.5 Zu vermeidende Stoffe:** Starke Oxidationsmittel
- 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Bei der Lagerung können Peroxide entstehen

11. Toxikologische Angaben

Das Gemisch wurde nach den Kriterien der CLP-Verordnung (EG) 1272/2008 bewertet und entsprechend seiner toxikologischen Gefahren eingestuft.

Es gibt keine verfügbaren Daten über das Gemisch selbst.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Die ATE des Gemisches wird aus den ATE-Werten aller relevanten Bestandteile errechnet.

ATE mix oral (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

ATE mix dermal (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

ATE mix Stäube und Nebel (mg/l): > 5

Die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 300 - 2000

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000

Akute dermale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): 4016

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Akute inhalative Toxizität: LC50, Ratte (6 h, mg/l): > 5

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Akute orale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 5000

Akute dermale Toxizität: LD50, Ratte (mg/kg Körpergewicht): > 2000

Akute inhalative Toxizität: LC50 Stäube und Nebel, Ratte (4 h, mg/l): > 11



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

9 von 15

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-961-6, CAS-Nr. 112-34-5

Akute orale Toxizität: LD50, Maus (mg/kg Körpergewicht): 2410

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): 2764

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Akute orale Toxizität: LD50, Maus (mg/kg Körpergewicht): 6031

Akute dermale Toxizität: LD50, Kaninchen (mg/kg Körpergewicht): 9143

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Verursacht schwere Augenreizung.

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Verursacht schwere Augenschäden.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-961-6, CAS-Nr. 112-34-5

Verursacht schwere Augenreizung.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Zusammenfassung der Bewertung der CMR-Eigenschaften

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sonstige Angaben:

Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen

Das Einatmen von Lösemittelanteilen oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes kann zu Gesundheitsschäden führen, wie z.B. Reizung der Schleimhäute und Atmungsorgane, Schädigung von Leber, Nieren und des zentralen Nervensystems.

Anzeichen dafür sind: Kopfschmerzen, Schwindel, Müdigkeit, Muskelschwäche, Benommenheit und in schweren Fällen Bewusstlosigkeit.

Lösemittel können durch Hautresorption einige der vorgenannten Effekte verursachen.

Längerer oder wiederholter Kontakt mit dem Gemisch führt zum Entfetten der Haut und kann nichtallergische Kontakthautschäden (Kontaktdermatitis) und Absorption durch die Haut verursachen.

Flüssigkeitsspritzer können Reizungen und reversible Schäden am Auge verursachen.

Einnahme kann Übelkeit, Diarrhöe und Erbrechen verursachen.

Berücksichtigt sind, wenn bekannt, verzögerte und unmittelbare Effekte und auch chronische Effekte der Komponenten bei kurz- und langfristiger Exposition durch orale, inhalative und dermale Aufnahmewege und Augenkontakt.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

10 von 15

12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

Es sind keine Angaben über das Gemisch selbst vorhanden.

Das Gemisch wurde nach der Summierungsmethode der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet und nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Nicht in die Kanalisation oder fließende Gewässer gelangen lassen.

12.1. Toxizität

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Cyprinus carpio* (mg/l): $> 1 - 10$

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): $> 1 - 10$

Akute Algentoxizität: EC50 72 h, *Desmodesmus subspicatus* (mg/l): $> 1 - 10$

Bakterientoxizität: EC50, Belebtschlamm (mg/l): 140

Toxizität gegenüber Bodenorganismen: NOEC, *Eisenia foetida* (mg/kg): 220

Toxizität gegenüber terrestrischen Pflanzen: NOEC, *Lepidium sativum* (mg/kg): 10

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Oncorhynchus mykiss* (mg/l): ≥ 1000

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): 21.100 - 25.900

Akute Algentoxizität: ErC50 7 d, *Pseudokirchneriella subcapitata* (mg/l): > 1000

Bakterientoxizität: IC50 3 h, Belebtschlamm (mg/l): 1000

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Oncorhynchus mykiss* (mg/l): 134

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): 408

Akute Algentoxizität: EC50 72 h *Selenastrum capricornutum* (mg/l): > 1000

Bakterientoxizität: EC10 0,5 h, Belebtschlamm (mg/l): > 1000

Chronische Fischtoxizität: NOEC 14 d, *Oryzias latipes* (mg/l): 47,5

Chronische Daphnientoxizität: NOEC 21 d, *Daphnia magna* (mg/l): ≥ 100

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Pimephales promelas* (mg/l): 18 - 24

Akute Algentoxizität: EC50 72 h, *Pseudokirchneriella subcapitata* (mg/l): > 85

Chronische Algentoxizität: NOEC 72 h, *Pseudokirchneriella subcapitata* (mg/l): 36

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Lepomis macrochirus* (mg/l): 1300

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): > 100

Akute Algentoxizität: ErC50 72 h, *Desmodesmus subspicatus* (mg/l): > 100

Chronische Algentoxizität: NOEC 4 d, *Desmodesmus subspicatus* (mg/l): > 100

Bakterientoxizität: EC50 0,5 h (mg/l): 1995

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Akute Fischtoxizität: LC50 96 h, *Ictalurus punctatus* (mg/l): 6010

Akute Daphnientoxizität: EC50 48 h, *Daphnia magna* (mg/l): 1982

Akute Algentoxizität: EC50 96 h, *Desmodesmus subspicatus* (mg/l): > 100

Bakterientoxizität: IC50 16 h (mg/l): > 5000

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Eliminationsgrad: 93 %, 6 d; 98 %, 16 d; 99 %, 28 d

OECD 302B

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Leicht biologisch abbaubar, > 60 %; 28 d; aerobisch

OECD 301B

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Leicht biologisch abbaubar, 96 %; 28 d

OECD 301E



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

11 von 15

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Leicht biologisch abbaubar, 83 %; 28 d

OECD 301F

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Leicht biologisch abbaubar, 97 %; 4 d

ISO 7827

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Leicht biologisch abbaubar (nach OECD-Kriterien).

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Leicht biologisch abbaubar, 79,4 %; 12 d; Belebtschlamm

OECD 301B

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 1,2

BCF: < 100

Niedriges Bioakkumulationspotential.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): 0,37

BCF: < 100

Niedriges Bioakkumulationspotential.

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Keine Informationen verfügbar.

2-(2-Butoxyethoxy)ethanol, EC No 203-961-6, CAS No 112-34-5

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

2-(2-Ethoxyethoxy)ethanol, EG-Nr. 203-919-7, CAS-Nr. 111-90-0

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): -0,54

BCF: < 100

Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4. Mobilität im Boden

Alkohole, C12-14, ethoxyliert (≥ 2.5 EO), EG-Nr. 932-106-6, CAS-Nr. 68439-50-9

Mäßig mobil in Böden.

2-Methoxy-1-methylethylacetat, EG-Nr. 203-603-9, CAS-Nr. 108-65-6

Substanz ist wasserlöslich.

Geringe Flüchtigkeit.

1-Methoxy-2-propanol, EG-Nr. 203-539-1, CAS-Nr. 107-98-2

Verteilungskoeffizient organischer Kohlenstoff/Wasser (log KOC): 0,2 - 1

Hochmobil in Böden.

Reaktionsmasse von Dimethyladipat, Dimethylglutarat und Dimethylsuccinat; EG-Nr. 906-170-0

Keine Informationen verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT / vPvB-Stoffe entsprechend REACH-VO Anhang XIII $\geq 0,1$ %.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine Informationen verfügbar.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

12 von 15

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt:	Für die richtige Verschlüsselung und Bezeichnung der anfallenden Abfälle ist der Verwender verantwortlich.
Verpackungen:	Restentleerte Verpackungen werden über Entsorgungssysteme wiederverwertet.
Abfallschlüssel für das ungebrauchte Produkt:	080111 Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten (AVV und 2000/532/EG)

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer:	UN 1993
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung:	ENTZUEHENDBARER, FLUESSIGER STOFF, N.A.G. (enthält Methoxypropylacetat)
14.3 Transportgefahrenklassen:	3
14.4 Verpackungsgruppe:	III
14.5 Umweltgefahren:	Keine Kennzeichnung
14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender:	Siehe Abschnitte 6-8
14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code	Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.
14.8 Tunnelcode:	D/E
14.9 Begrenzte Menge:	Je Innenverpackung 5 l gemäß LQ7

15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zur Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Biozid-Richtlinie(98/8/EG):	Nicht anwendbar
EG-Detergenzienverordnung (648/2004):	Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung über Detergenzien festgelegt sind. Unter 5% nichtionische Tenside Duftstoffe
Richtlinie 1999/13/EG	VOC-Gehalt: 75 % (737 g/l) aliphatische Kohlenwasserstoffe

Nationale Rechtsvorschriften

Wassergefährdungsklasse:	2 – wassergefährdend
GISBAU:	Einstufung gemäß AwSV M-AB 10
Andere Vorschriften:	Beschäftigungsbeschränkungen (JARbSchG, MuSchRiV), Gefahrstoffverordnung, TRGSen, Wasserhaushaltsgesetz WHG



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

13 von 15

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Der Stoff wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

16. SONSTIGE ANGABEN

Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Gefahrenhinweise:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar
H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H315 Verursacht Hautreizungen
H318 Verursacht schwere Augenschäden
H319 Verursacht schwere Augenreizung
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung

Weitere Information

Vorübergehend kann es bis zum Abverkauf unserer Lagerbestände eine unterschiedliche Kennzeichnung auf den Verpackungen gegenüber dem Sicherheitsdatenblatt geben. Wir bitten um Verständnis.

Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen zum Zwecke der Einstufung:

Prüfungen am Gemisch liegen nicht vor.

Sofern nicht an anderer Stelle in diesem Sicherheitsdatenblatt dargelegt, wurde die Klassifizierung dieses Gemisches mit einer Kombination von Testdaten, Übertragungsgrundsätzen und Berechnung ermittelt.

Einstufungsverfahren: Rechenmethode

Das Sicherheitsdatenblatt wurde grundlegend überarbeitet. Änderungen können daher nicht kenntlich gemacht werden.

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt basieren auf dem heutigen Stand des Wissens und der aktuellen Gesetzgebung. Es gibt Hinweise auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltaspekte des Produktes und stellt keine Garantie für die technische Leistungsfähigkeit oder Eignung für bestimmte Anwendungen dar. Das Produkt sollte nicht für andere Zwecke als den in Abschnitt 1 angegebenen verwendet werden, ohne zunächst den Lieferanten einzubeziehen und schriftliche Handlungsanweisungen einzuholen. Da die spezifischen Verwendungs-Bedingungen des Produkts außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, ist der Benutzer dafür verantwortlich, dass die Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften eingehalten werden. Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt stellen keine eigene Gefahreinschätzung für den Arbeitsplatz des Verwenders an, die durch andere Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften erforderlich sind.

Abkürzungen und Akronyme

ADN Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnenwasserstraßen

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

AGW Arbeitsplatzgrenzwert



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

14 von 15

ASTM Amerikanische Gesellschaft für Materialprüfung
ATE Schätzwerte Akuter Toxizität
AVV Abfallverzeichnis-Verordnung
AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
BGR Berufsgenossenschaftliche Regeln
BGW Biologischer Grenzwert
BOELV Verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert
BSB Biochemischer Sauerstoffbedarf
CAS Gesellschaft für die Vergabe von CAS-Nummern
CLP VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und
Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur
Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
CMR Karzinogen, mutagen und/oder reproduktionstoxisch
CSB Chemischer Sauerstoffbedarf
DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft
DIN Deutsches Institut für Normung / Norm des Deutschen Instituts für Normung
DMEL Abgeleitetes Minimal-Effekt-Niveau
DNEL Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau
EbC50 Mittlere Hemmkonzentration des Wachstums
EC Effektive Konzentration
EG-Nr. Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EINECS Europäisches Chemikalieninventar
EN Europäische Norm
ErC50 Mittlere Hemmkonzentration der Wachstumsrate
GLP Gute Laborpraxis
GMO Genetisch Modifizierter Organismus
IARC Internationale Krebsforschungsagentur
IATA Internationale Flug-Transport-Vereinigung
ICAO Internationale Zivilluftfahrtorganisation
IMDG Internationaler Code für Gefahrgüter auf See
IOELV Indicative occupational exposure limit value; Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
ISO Internationale Organisation für Normung
LD/LC Letale Dosis/Konzentration
LOAEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch
Schädigungen beobachtet wurden.
LOEL Niedrigste Dosis eines verabreichten chemischen Stoffes, bei der im Tierexperiment noch
Wirkungen beobachtet wurden.
MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MARPOL Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
M-Factor Multiplikationsfaktor
NOAEL Höchste Dosis eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und
messbaren Schädigungen hinterlässt.
NOEC Konzentration ohne beobachtbare Wirkung
NOEL Dosis ohne beobachtbare Wirkung
OECD Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL Luftgrenzwerte am Arbeitsplatz
PBT Persistent, bioakkumulativ, toxisch
PNEC Vorhergesagte Konzentration im jeweiligen Umweltmedium,
bei der keine schädliche Umweltwirkung mehr auftritt.
(Q)SAR (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung
REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung,
Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr



EG – Sicherheitsdatenblatt

nach EG Richtlinien 1907/2006/EG

Handelsname : **GEIGER ANTIGRAFFITY**

Druckdatum: 11.11.25 10.11.2025 Version: 10

15 von 15

SADT Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur

SVHC Besonders besorgniserregende Stoffe

TA Technische Anleitung

TRGS Technische Regeln für Gefahrstoffe

UFI Eindeutiger Rezepturidentifikator

UN Vereinte Nationen

VOC Flüchtige organische Verbindungen

vPvB Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar

WGK Wassergefährdungsklasse